

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sidroga Gesellschaft für Gesundheitsprodukte mbH („Sidroga GfGmbH.“)**

### **I. Geltungsbereich**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von der Sidroga GfGmbH („Lieferant“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass die Sidroga GfGmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste;.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Sidroga GfGmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Sidroga GfGmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

### **II. Vertragsschluss**

(1) Eine Bestellungen von der Sidroga GfGmbH gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer (1) Woche ab Bestelldatum schriftlich unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen.

(3) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für die Sidroga GfGmbH kostenfrei. Auf Verlangen von der Sidroga GfGmbH sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

### **III. Lieferzeit und Lieferverzug**

Die von der Sidroga GfGmbH in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, der Sidroga GfGmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Teillieferungen oder vorfristige Lieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Sidroga GfGmbH zulässig.

### **IV. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung**

(1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP (INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von der Sidroga GfGmbH in Deutschland, 56130 Bad Ems Arzbacher Str. 78 zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2)–Die von uns bestellten Waren sind in sauberer und geeigneter Form – entsprechend unserer Bestellung - zu verpacken. Hüllgüter und Paletten von chemischen Rohstoffen müssen den zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen GMP-Bestimmungen entsprechen.

(3) Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft gegen Vorgaben der Lieferantenrichtlinie von der Sidroga GfGmbH, kann die Sidroga GfGmbH eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,- pro Lieferung verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die Sidroga GfGmbH ist ferner berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen, die durch die Nichteinhaltung der Lieferantenrichtlinie von der Sidroga GfGmbH nachweislich entstanden sind, in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(4) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von der Sidroga GfGmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Lieferant muss der Sidroga GfGmbH seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von der Sidroga GfGmbH eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls die Sidroga GfGmbH in Annahmeverzug gerät, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

### **V. Abnahme von Werkleistungen**

(1) Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch die Sidroga GfGmbH durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr geprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant die Sidroga GfGmbH rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

(2) Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

### **V. Informationspflichten, Subunternehmer**

(1) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte und Materialien oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant die Sidroga GfGmbH frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Die Sidroga GfGmbH ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber der Sidroga GfGmbH geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist der Sidroga GfGmbH zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von der Sidroga GfGmbH umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der Sidroga GfGmbH auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(3) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit der Sidroga GfGmbH abgeschlossenen Vertrag.

## **VI. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich in EURO exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im jeweiligen Zeitpunkt, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, sowie der Be- und Entladekosten) ein.

(3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. der Sidroga GfGmbH -Artikelnummer) im Original an die Sidroga GfGmbH zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.

(4) Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Höhe des Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von der Sidroga GfGmbH vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von der Sidroga GfGmbH eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Sidroga GfGmbH nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(5) Die Sidroga GfGmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von der Sidroga GfGmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Sidroga GfGmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Sidroga GfGmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange die Sidroga GfGmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zu stehen.

(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt und Beistellung**

(1) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an die Sidroga GfGmbH unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die Sidroga GfGmbH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von der Sidroga GfGmbH durch den Lieferanten wird für die Sidroga GfGmbH vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass die Sidroga GfGmbH im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird; die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für die Sidroga GfGmbH verwahrt werden.

## **VIII. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz**

(1) Alle durch die Sidroga GfGmbH zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an die Sidroga GfGmbH notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(2) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von der Sidroga GfGmbH überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich die Sidroga GfGmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die Sidroga

GfGmbH vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von der Sidroga GfGmbH angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung- sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von der Sidroga GfGmbH. Des Weiteren erhält die Sidroga GfGmbH an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch die Sidroga GfGmbH geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

(5) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferant untersagt, die Sidroga GfGmbH oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und der Sidroga GfGmbH in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

## **IX. Mangelhafte Lieferung**

(1) Für die Rechte von der Sidroga GfGmbH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Sidroga GfGmbH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von der Sidroga GfGmbH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Sidroga GfGmbH oder vom Lieferanten stammt.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von der Sidroga GfGmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch die Sidroga GfGmbH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von der Sidroga GfGmbH im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Die Rügepflicht für verdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von der Sidroga GfGmbH (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen gegenüber dem Lieferanten mitgeteilt wird.

(4) Ist die Ware mangelhaft, so ist die Sidroga GfGmbH berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Die Kosten für die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung, einschließlich jeglicher Nebenkosten, sind vom Lieferanten zu tragen. Wenn die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von der Sidroga GfGmbH festgelegten angemessenen Nachfrist erfolgt oder wenn eine solche Nachfrist für die Sidroga GfGmbH unzumutbar ist, (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden),

ist die Sidroga GfGmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die Sidroga GfGmbH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(5) Für den Fall, dass die Sidroga GfGmbH einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und die Sidroga GfGmbH das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, ist der Lieferant verpflichtet der Sidroga GfGmbH eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- an die Sidroga GfGmbH zu erstatten. Die Bearbeitungspauschale wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nicht angerechnet. Die Sidroga GfGmbH kann mangelhafte Artikel, insbesondere Massenartikel, sammeln und in größeren Einheiten an den Lieferantenversenden. Für jede Rücksendung von mangelhaften Produkten ist der Lieferant verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- zu bezahlen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Der Lieferant ist in diesem Fall ferner verpflichtet, der Sidroga GfGmbH die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

(6) Sofern mit der Marke der Sidroga GfGmbH gekennzeichnete Produkte von der Sidroga GfGmbH berechtigterweise zurückgeschickt oder von der Sidroga GfGmbH nicht abgenommen werden, hat der Lieferant diese Produkte zu vernichten und darf sie nicht an Dritte weiterveräußern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch EUR 15.000,- als vereinbart.

## **XI. Produkthaftung und Versicherungspflicht**

(1) Für den Fall, dass die Sidroga GfGmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Sidroga GfGmbH von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Sidroga GfGmbH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird die Sidroga GfGmbH den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

- (3) Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die die Sidroga GfGmbH durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Lieferanten zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahmen).
- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Während des Vertragsverhältnisses mit der Sidroga GfGmbH hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat der Sidroga GfGmbH auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

## **XII. Verjährung**

- (1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) In Abweichung zu Abs. (1) beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Wareneingang bzw. Abnahme (falls eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) sofern gesetzlich nicht eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.
- (3) Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- (4) Bei Rechtsmängeln hat der Lieferant die Sidroga GfGmbH von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat die Sidroga GfGmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

## **XIII. Exportkontrolle und Zoll**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Sidroga GfGmbH über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen: die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt; die statistische Warennummer (HS-/KN-Code); das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzierter Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA; (Langzeit-)lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten); alle sonstigen Informationen und Daten, die die Sidroga GfGmbH bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Sidroga GfGmbH unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.
- (2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der Sidroga GfGmbH hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## **XIV. Compliance**

- (1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk), der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), den EU/cGMP Richtlinien, der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.
- (3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an die Sidroga GfGmbH gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (1) bis (2) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.
- (4) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- (5) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber der Sidroga GfGmbH namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies der Sidroga GfGmbH unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant die Sidroga GfGmbH unverzüglich zu informieren.

(6) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, der Sidroga GfGmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

(7) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten der Sidroga GfGmbH oder dem von der Sidroga GfGmbH beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

(9) Falls es sich bei den vom Lieferanten an die Sidroga GfGmbH gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen der Sidroga GfGmbH unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften

(10) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl die Sidroga GfGmbH, die mit der Sidroga GfGmbH verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist die Sidroga GfGmbH jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch der Sidroga GfGmbH Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

#### **XV. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Sidroga GfGmbH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Koblenz, Deutschland. Die Sidroga GfGmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

(3) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.